

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz
Band: 4 (1888)
Heft: 2

Artikel: Zur eidgenössischen Inspektion der gewerbl. Fortbildungsschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz.

IV. Jahrg. No. 2. Beilage zum „Schweiz. Schularchiv“. Februar 1888.

Inhalt: Zur eidgen. Inspektion der gewerbl. Fortbildungsschulen. — Das Skizziren. — Freihandzeichnen nach Körpermodellen. — Fachlitterarische Besprechungen.

Zur eidgenössischen Inspektion der gewerbl. Fortbildungsschulen.

Wie wir vernehmen, naht wieder die Zeit der Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen durch die Experten des Bundes. Bei diesem Anlass erlauben wir uns daran zu erinnern, dass in Württemberg die Inspektoren *persönlich mit den Lehrern verkehren*.

Ein derartiger Austausch der Ansichten ist für den Lehrer viel fruchtbringender und anregender, als die allgemeinen Urteile, wie sie bisher nach Jahresfrist den Schulbehörden zugestellt wurden, und über welche weder diese noch die Lehrer sich rechtfertigen können. Gibt man dagegen dem Inspektor Gelegenheit, seine Anschauungen über den Unterricht der Schule den Lehrern mitzuteilen, so können dieselben hinwiederum dem Inspektor über lokale Verhältnisse Aufschluss geben, welche bei der Beurteilung des gewerblichen Fortbildungsschulunterrichtes sehr massgebend sind.

Doch nicht allein der Unterricht würde bei diesem mündlichen Verfahren viel mehr gewinnen, als durch das schriftliche, sondern auch die ganze Institution der Bundesexperten erhält dadurch einen mehr auf die *geistigen Faktoren* gerichteten Charakter. Inspektoren und Lehrer werden inne, dass mehr als die materielle Unterstützung des Bundes, das geistige Zusammenwirken aller Beteiligten, das rege Leben, die Ausgleichung der Ansichten, das geschlossene Fortschreiten an Einsicht und wohlervogener Tätigkeit unsere gewerbliche Bildung befördern.

G.

Das Skizziren.

Die Skizze vermittelt zwischen der sprachlichen Erklärung und der Veranschaulichung eines Gegenstandes durch ausgeführte Zeichnung. Dieselbe zeigt nur die wesentlichsten Umrisse des Gegenstandes und wird von freier Hand nach dem Augenmass entworfen; sie stellt den ersten Gesamteindruck fest, den die Form auf das Auge macht.

Wenn man die Schüler veranlasst, nach der Wandvorlage eine Skizze in ihr Heft einzutragen, gewöhnt man dieselben, eine Gestalt *im Ganzen zu überschauen*, die Aufmerksamkeit nicht von vornherein auf irgend ein Teilstück zu beschränken, sich aber anderseits auch nicht mit einem flüchtigen Eindruck zu begnügen, sondern den Richtungen der Linien mit einer gewissen Sorgfalt zu